

4.2.2. Einige Aspekte der Rechtsstellung des Mitarbeiters des Ministeriums für Staatssicherheit als Disziplinverletzer

Ergeben die an den Bestimmungen der Disziplinarordnung des MfS orientierten Untersuchungen oder die Ersthinweise zu Vorkommnissen oder politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalten das Vorliegen eines Disziplinverstoßes, so tritt für den betreffenden Angehörigen disziplinarische Verantwortlichkeit ein, und es können für die weitere umfassende Aufklärung die sich aus der Disziplinarordnung ergebenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Der befragte Mitarbeiter wird also, im Gegensatz zur Aufklärung von Ersthinweisen oder politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalten, deren disziplinarische, ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit unklar ist und u. U. nicht begründet werden kann, eines Disziplinverstoßes bezichtigt. Damit verändert sich die Rechtsstellung des Angehörigen als Militärperson und den sich aus dem militärischen Unterstellungsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten sowie die bereits dargestellten, gegenüber dem Disziplinverletzer wahrnehmbaren Befugnisse durch die Untersuchungsabteilung. Sie wird nunmehr nicht nur von seiner Stellung als Militärperson, sondern auch von den Festlegungen der Disziplinarordnung des MfS bestimmt. Aus den von der Disziplinarordnung des MfS in Ziffer 6.3. ff. bestimmten Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit³¹, insbesondere den Disziplinarstrafen Arrest in der Arrestanstalt und Hausarrest sowie der bereits an anderer Stelle beschriebenen Möglichkeit der Gewahrsamnahme von Mitarbeitern zum Zwecke der Untersuchung und Verhinderung weitergehender Schäden und Gefahren, ergeben sich jedoch einige, die Rechtsstellung des Mitarbeiters charakterisierende Besonderheiten, auf die im folgenden eingegangen werden soll. Zunächst ist festzustellen, daß die im Ergebnis von ersten

³¹Vgl. Disziplinarordnung des MfS